

FEG GESUNDHEITS- UND INFEKTIONSSCHUTZ

VORLAGE FÜR GEMEINDLICHE VERANSTALTUNGEN | STAND: 21. JANUAR 2021

Viele Gemeinden haben in den letzten Wochen und Monaten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten versucht, gottesdienstliches Leben vor Ort zu ermöglichen. Das Jahr 2021 bringt neue Herausforderungen aufgrund der hohen Infektionszahlen und des zweiten Lockdowns. Die FeG-Bundesleitung bedankt sich sehr herzlich für alle engagierten Männer und Frauen, Kinder, Jugendliche und Senioren und bestätigt die bisherigen Konzepte und Impulse.

Der Bund FeG rät zu einem besonnenen Umgang in Übereinstimmung mit den Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden und den Bestimmungen der Bundesländer. Die Verantwortung für die Gottesdienste vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die jeweilige Gemeindeleitung.

Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen zu ermöglichen und das Infektionsrisiko zu minimieren, damit Zusammenkünfte nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

BESCHLÜSSE VON BUND UND BUNDESLÄNDERN | 19. JANUAR 2021

- **Kontakte reduzieren:** Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen Haushalt und einer weiteren Person nicht im Haushalt lebenden Person beschränkt.
- **Ggf. Einschränkung Bewegungsradius | Lokale Maßnahmen:** In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.
- **Gottesdienste** sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt,
 - es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Platz (OP-Masken oder FFP2-Masken),
 - der Gemeindegesang ist untersagt,
 - Zusammenkünfte mit mehr als 10 Teilnehmenden sind beim zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit den entsprechenden Behörden getroffen wurden. | Tipp: Eine Massenmeldung beim Ordnungsamt könnte hilfreich sein: "Wir feiern wöchentlich Gottesdienste ..."
- **WICHTIG:** Hygienekonzepte sind vor Ort den aktuellen Bestimmungen der Bundesländer anzupassen!
- Die vollständigen Beschlüsse von Bund und Ländern sind [hier einsehbar >>](#)

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNGEN

- **WICHTIG:** Verordnungen oder Anweisungen der offiziellen Stellen haben immer Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen (z. B. Gottesdienste weiter digital, vor Ort oder beides, ggf. Gottesdienst in Schichten etc.). Der Austausch auf FeG-Kreisebene wird empfohlen.
- Die Gemeindeleitung erstellt ein Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten sichergestellt. | Vorlage herunterladen: [DOCX](#) | [PDF](#)
- Das Konzept ist ggf. (je nach Bundesland) bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde einzureichen und eine Genehmigung/Rückmeldung ist abzuwarten, ggf. muss das Konzept nachgebessert werden. Bei Unklarheiten bitte den Kontakt zu den Gesundheitsbehörden suchen.
- Erst dann eine Info an die Gemeinde und Öffentlichkeit über Schritte, Maßnahmen und Regelungen: Mail, Newsletter, Homepage, Telefonanruf, Brief etc.
- Schutz besonders gefährdeter Personen sollte Priorität haben: Diese Personen besonders im Blick haben und vorab informieren. Alternativangebote für die Teilnahme bedenken und einrichten, um Besucher aus Risikogruppen etc., die nicht vor Ort teilnehmen möchten/können, weiter ins Gemeindeleben einzubinden.
- Eine besondere Situation entsteht, wenn Hauptamtliche zu den besonders gefährdeten Personen gehören. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den Schutz der Angestellten gewährleisten: Homeoffice, Stellvertretung für Gottesdienste, eigener Zugang zur Bühne, Mund-Nasen-Maske etc.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und der Bund FeG informiert.** | presse@feg.de

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN | BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert. Weiter sind entsprechende Aushänge anzubringen.
 - [Merkblatt des FeG Sanitätsdienstes >>](#)
 - [Vorlage detailliertes Hygienekonzept des FeG Sanitätsdienstes >>](#)
 - [Infografiken in sechs Sprachen >>](#)
 - „Aktuelle Informationen zum Coronavirus“: [deutsch](#) | [englisch](#) | [türkisch](#)
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MAßNAHMEN

1. TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In einigen Gemeinden kann eine vorherige Anmeldung notwendig werden. Veranstaltungen ab zehn Personen sind mindestens zwei Tage vorher beim Ordnungsamt zu melden. | Tipp: Ggf. geht auch eine Massenanmeldung: „Wir feiern wöchentlich Gottesdienste ...“
- Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Abstandshalter oder Pfeile am Boden etc. bei Bedarf anbringen. Ein System zur Teilnahme sollte eingerichtet werden, wenn eine Mengenbegrenzung nötig ist (z. B. Eintrittskarten, Voranmeldung, Besuch nach alphabetischer Reihenfolge, ...).
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht gestattet. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen. Gefährdete Besuchende sollten spezielle Plätze mit ggf. höherem Abstand bekommen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gemeindehaus untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 - 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske ist erforderlich – auch am Platz. (OP-Maske oder FFP2-Maske).
- Am Eingang werden durch Ordnerinnen und Ordner Teilnahmelisten geführt, welche die Gottesdienstbesuchenden eintragen. (Besser ein Mitarbeitender trägt ein, da das Herumreichen von Listen und Stiften ebenso als Keimübertragung angesehen wird). Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen sind sie sicher zu verwahren und nach adäquater Zeit zu vernichten.

2. Hygienemaßnahmen

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.
- Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit (begrenzt viruzid(!), denn nicht jedes Desinfektionsmittel wirkt gegen Viren). Wenn kein Desinfektionsmittel beschaffbar ist, ist auch hygienisches Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern in den Waschräumen möglich.
- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Masken ist erforderlich – auch am Platz. (OP-Maske oder FFP2-Maske). Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife und Einmalhandtücher!).
- Türen ggf. offenstehen lassen, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst gereinigt (handelsüblicher Flächenreiniger z. B. auf Essigbasis o. Ä. ist ausreichend, zu viel Desinfektionsmaßnahmen führen zu Resistenzen).
- Ständer oder Tische mit Material zum Mitnehmen oder Ähnliches bergen ein potenzielles Infektionsrisiko und sollten entfernt bzw. geleert werden.

- Die Garderobe sollte geschlossen werden, da eine Übertragung über die Kleidung nicht ausgeschlossen werden kann und die Garderobe ein unnötiger Treffpunkt sein könnte.
- Die Räume sollten während der Veranstaltungen regelmäßig gelüftet werden.

3. Abstandswahrung

- Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 - 2 Metern.
- Das Betreten des Gemeindehauses wird geordnet organisiert. Es gilt nach Möglichkeit eine Einbahnstraßenregelung: verschiedene Türen für Ein- und Ausgang.
- Im Gemeindehaus werden Sitzplätze markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinander sitzen. Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.
- Die Anzahl der Sitzplätze/Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche von den örtlichen Behörden verordnet ist.

4. Gottesdienst

- Veranstaltungen ab zehn Personen sind mindestens zwei Tage vorher beim Ordnungsamt zu melden. | Tipp: Ggf. geht auch eine Massenanmeldung: „Wir feiern wöchentlich Gottesdienste ...“
- Bis auf Weiteres gelten auch für unsere Gottesdienste und Veranstaltungen die Pandemiemaßnahmen vor Ort. Eine Rückkehr zur üblichen Gottesdienstform scheint auf absehbare Zeit nicht möglich.
- Angebote medialer Gottesdienste sollten als Alternative zur Vermeidung von Infektionen beibehalten werden. Sie ermöglichen auch Kranken und Angehörige von Risikogruppen die Teilnahme. (Gottesdienste im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln könnten in der warmen Jahreszeit eine Alternative darstellen).
- Das gemeinschaftliche Singen im Gottesdienst ist wegen der hohen Infektionsrisiken untersagt: Regelungen der Bundesländer haben Vorrang! Denkbar ist der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung (gegen Instrumentalbegleitung ist nichts einzuwenden).
- Liedtexte können zum Mitlesen über Beamer projiziert werden. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Alternativ können Liedtexte auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken/auf den Stühlen bereitgelegt werden. Sie werden danach entsorgt.
- Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen (z. B. Friedensgruß etc.).
- Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) soll wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nur mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben werden. Die Einzelkelche dürfen nicht rundgegeben werden, sondern jede/r Teilnehmende muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.
- Die Kollekte wird nur am Ausgang zentral eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen (Baumwollhandschuhe und anschließendes Händewaschen sind auch denkbar) gezählt oder es werden Online-Spendenmöglichkeiten eingerichtet (QR-Code, Link, ...).
- Um Menschenansammlungen zu vermeiden und aufgrund der Hygienemaßnahmen erscheint ein „Gemeindekaffee“ nicht möglich.

5. Kindergottesdienst

- Für das Kinderprogramm gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst. Die Gemeindeleitung hat zu prüfen, ob es vor Ort praktikabel ist, ggf. Alternativangebote an der frischen Luft oder online bereitzustellen oder zu vermitteln. Regelungen vor Ort sind zu beachten, da eine öffentliche Rechtfertigung gewährleistet sein muss.
- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen.
- Infos und Anregungen für die Gestaltung eines Kindergottesdienstes gibt es unter: <https://kinder.feg.de/kindergottesdienst-corona>

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit

- Für Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste und Veranstaltungen.
- Menschen einer Risikogruppe empfehlen wir, keine Gruppen zu besuchen. Damit die Verbundenheit gewährleistet ist, können sich Teilnehmer der Risikogruppe über Video oder Telefon zuschalten oder eine Zweierschaft mit jemandem aus der Gruppe pflegen.

7. Rahmenbedingungen und Kasualien

- Veranstaltungen ab zehn Personen sind mindestens zwei Tage vorher beim Ordnungsamt zu melden.
- Es soll zu keinem Zeitpunkt zu größeren Menschenansammlungen mit großer Nähe kommen.
- Kasualien oder besondere Feiern wie Taufen, Traugottesdienste oder Trauerfeiern müssen im möglichst kleinen Kreis gefeiert werden. Personengrenzen und Regelungen bitte vor Ort erfragen.
- Da die Situation vor Ort wegen unterschiedlicher Regelungen der Bundesländer und den baulichen Voraussetzungen der Gemeinderäumlichkeiten voneinander abweicht, ist das Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz vor Ort anzupassen und ggf. Rat einzuholen (z. B. FeG Sanitätsdienst oder Gesundheitsbehörden vor Ort).

C. KONTAKT UND INFOS

- Für bundesländerspezifische Regelungen bitte die Behörden vor Ort kontaktieren.
- FeG Sanitätsdienst: sanitaetsdienst@feg.de | sanitaetsdienst.feg.de | 02774 5298985
- Artur Wiebe | Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit | Pressesprecher | 02302 937-33 | Fax: 02302 937-99 | presse@feg.de | presse.feg.de